



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Adressiert an die Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

über den Städtetag
und den Landkreistag

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
	08.06.2020	Nora Sties Nora.sties@msagd.rlp.de	06131 16-2062 06131 1617-2062

Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen für Kinder mit Behinderungen nach SGB IX und SGB VIII während der Corona-Pandemie

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sieht das Ausführungsgesetz zum SGB IX (AGSGB IX) die Zuständigkeit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 1 Abs. 1 und 4 AGSGB IX) vor. Mit dieser Handreichung verfolgt das fachlich zuständige Ministerium nach § 4 Abs. 2 AGSGB IX im Rahmen der Rechtsaufsicht gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden das Ziel, mögliche Bedenken vor Ort im Zusammenhang mit einer abweichenden Erbringung von Leistungen entgegenzutreten. Es soll vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der bestehenden pandemischen Sondersituation auch eine von der eigentlichen Leistungsbewilligung abweichende Leistungserbringung sinnvoll sein kann und im Rahmen der Rechtsaufsicht dann keine Bedenken entgegenstehen.

Bewilligter Einsatz im schulischen Bereich

In Fällen, in denen Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen für den Einsatz im schulischen Bereich Integrationshilfen bewilligt wurden und diese Hilfen nicht in der Schule erbracht werden können oder dürfen, kommen auch alternative Ansätze in Betracht.

Abweichend von der „Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich“ von 2017 ist auch ein regelhafter Einsatz der Integrationshilfen im häuslichen Bereich bzw. im familiären Umfeld unter den Umständen der Corona-Pandemie möglich. Ein grundsätzlicher Ausschluss dieser Möglichkeit lässt sich weder aus § 112 SGB IX noch den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der Corona-Bekämpfungsverordnung herleiten. Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX umfassen Leistungen zur Teilhabe an Bildung Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

Wie die Schulpflicht in Zeiten der Covid-19-Pandemie erfüllt wird, beschreibt § 12 der 9. CoBeLVO wie folgt:

„Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht in vollem Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.“

Die Schulbegleitung umfasst Unterstützungs- und Betreuungsleistungen außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit. Sie ist darauf ausgerichtet, dem Leistungsberechtigten die Teilnahme am Unterricht (hier: in Form des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit) zu ermöglichen. Das Einverständnis der Eltern voraussetzend kann diese Hilfe zur Erreichung des Teilhabeziels im häuslichen Bereich bzw. im familiären Umfeld erfolgen.

Geprüft werden können im Rahmen der bewilligten Leistungen zudem insbesondere im Zusammenhang mit Schülerinnen und Schülern mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Erkrankung mit Covid-19 alternative Einsatzmög-

lichkeiten wie ein Treffen im Freien, ein Spaziergang während der Lernpause oder digitale Unterstützungsmöglichkeiten sofern sie im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um dem Erreichen des benannten Teilhabeziels zu dienen.

Hinweis zum Einsatz im Bereich des Schulgeländes:

Die Integrationshilfen haben sich beim Einsatz auf dem Schulgelände an den jeweils gültigen Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz sowie an den, für die jeweilige Schule konkretisierten, Hygieneplan zu halten. Der Zutritt zum Schulgelände und zu den Klassenräumen ist den Integrationshilfen gestattet. Sowohl sie als auch die Pädagoginnen und Pädagogen können den gebotenen Mindestabstand unterschreiten, um eine Schülerin oder einen Schüler mit Beeinträchtigung persönlich zu unterstützen.

Einsatz im Kita-Bereich:

Ziel der Leistungen zur sozialen Teilhabe nach §113 SGB IX bei Kindern ist grundsätzlich, die Entwicklung des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes zu fördern; insbesondere durch Leistungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung. Geprüft werden können daher während der Corona-Pandemie insbesondere im Zusammenhang mit Kindern mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Erkrankung mit Covid-19, welche die Kindertageseinrichtung möglicherweise für mehrere Monate nicht mehr besuchen können, auch alternative Einsatzmöglichkeiten. Diese Leistungen sollten in Abstimmung mit der betreuenden Kindertageseinrichtung entwickelt werden wie z.B. eine Einzelbetreuung im Freien oder die Erarbeitung von pädagogischen Materialien für zuhause durch die Integrationshilfe und können im Umfang der bereits bewilligten Hilfen erbracht werden, sofern sie im Einzelfall für die Förderung der kindlichen Entwicklung und die Sicherung der (zukünftigen) sozialen Teilhabe sowie der im Gesamtplan festgelegten Teilhabeziele geeignet und erforderlich sind.

Hinweis zum Einsatz in der Kita (im eingeschränkten Regelbetrieb):

Beim Einsatz von Integrationshilfen im Bereich der Kindertagesstätte können Integrationshilfen analog zum Rundschreiben des LSJV vom 26.05.20 zur „Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs in Kindertagesstätten nach Veröffentlichung der Leitlinien“ in mehreren festgelegten Betreuungssettings eingesetzt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Gruppenzusammensetzungen möglichst dieselben sind. Die Integrationshilfe hat besonders darauf zu achten, dass sowohl der individuelle Bedarf des behinderten Kindes als auch die notwendigen Schutz- und Hygienevorschriften sichergestellt werden.

Hinweise des MSAGD unter Beteiligung des Landkreis- und Städtetags in Abstimmung mit dem Bildungsministerium sowie dem Familienministerium.